Anlage 10 zur GRDrs 834/2017

**Wegfall eines Stellenvermerks
zum Stellenplan 2018**

|  Stellennummer Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  bisheriger Stellenvermerk |  durchschnittl. Jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 360.0303.0653630 5200 | Amt für Umweltschutz | EG 9c | Sachbearbeiter/-inSchornsteinfeger- wesen  | 1,0 | KW 01/2018 | -- |

**Begründung:**

Es wird der Wegfall des KW-Vermerks bei der Stelle „Schornsteinfegerwesen“ bei der Abteilung Immissions-, Abfallrechts-, Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz beantragt. Die Stelle wurde im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 mit KW-Vermerk 01/2018, zusätzlich zu einer bereits bestehenden Stelle, geschaffen. Die Stellenschaffung war erforderlich geworden, nachdem durch die Novellierungen des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde zusätzliche Aufgaben übertragen wurden. Zum Stellenplan 2018 sollten die Fallzahlen überprüft werden. Es ist festzustellen, dass die Fallzahlen dauerhaft gegeben sind und die Stelle dauerhaft erforderlich ist.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26.11.2008 wurden wettbewerbsrechtliche Beanstandungen der Europäischen Kommission abgeholfen. Bis zum 01.01.2013 (Ablauf Übergangsfrist) durften nur EU-/EWR-Auslandsbetriebe Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb anbieten; deutsche Schornsteinfegerbetriebe waren ausgeschlossen. Im Wesentlichen galten die alten Bestimmungen nach dem Schornsteinfegergesetz zunächst fort. Mit der Aufhebung des Schornsteinfegergesetzes zum 01.01.2013 wurde der Systemwechsel endgültig vollzogen. Mit dem nun ausschließlich geltenden Schornsteinfeger-Handwerksgesetz werden große Teile der Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb angeboten. Sie dürfen von allen Betrieben durchgeführt werden, welche die hierfür erforderliche, nach der Handwerksordnung vorgeschriebene, handwerksrechtliche Qualifikation besitzen.

Die Grundstückseigentümer haben seither das Recht, einen Betrieb ihrer Wahl mit der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten zu beauftragen. Zugleich wurden sie verpflichtet, dies fristgerecht zu veranlassen und die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten nachzuweisen. Mit dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wurde auch das Berufsrecht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger umfassend reformiert. Alle bisherigen - unbefristet geltenden - Bestellungen der Bezirksschornsteinfeger endeten Kraft Gesetz am 31.12.2014. Die Kehrbezirke wurden ausgeschrieben und Neubestellungen auf sieben Jahre befristet. Die hoheitlichen Tätigkeiten der Bezirksschornsteinfeger wurden auf die Führung der Kehrbücher, die Durchführung der Feuerstättenschau und die baurechtliche Abnahme von neuen oder in ihren wesentlichen Bestandteilen geänderten Feuerungsanlagen beschränkt.

Mit dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wurden dem Amt für Umweltschutz als untere Immissionsschutzbehörde neue Aufgaben übertragen, die eine erhebliche Arbeitsvermehrung ausgelöst haben. Die Aufgabenerledigung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Stelle dauerhaft einzurichten ist. Bei Vollzug des Vermerks wäre eine regelmäßige Kontrolle der überprüfungspflichtigen Feuerungsanlagen und der Bezirksschornsteinfeger nicht mehr gewährleistet. Gefahren, die von schadhaften oder illegal errichteten Anlagen ausgehen, würden nicht mehr rechtzeitig erkannt werden. Dadurch entstehende Personen- und/oder Sachschäden würden gegenüber der Stadt Stuttgart und ihren Mitarbeitern/-innen zu Regressforderungen und zu strafrechtlichen Verfahren führen.